

ANLAGE E.2 _____

ANZEIGE ZUR ERRICHTUNG BAULICHER KLEINANLAGEN

Unter Beachtung nachstehender Festlegungen können, der kleingärtnerischen Nutzung dienende, bauliche Kleinanlagen errichtet werden, wenn:

- ~ Vereinsbeschlüsse die Errichtung nicht verbieten
- ~ in der Rahmenkleingartenordnung des LSK festgelegte Grenzabstände von mind. 1 Meter grundsätzlich eingehalten werden
- ~ die Errichtung ohne Verwendung von Beton erfolgt

Sicht- und Windschutz am Sitzplatz

Ein Rankgerüst kann am Sitzplatz mit einer Maximalhöhe von 2 m errichtet werden. Der Aufstellort ist so zu wählen, dass der, gem. Anlage 3 der Rahmenkleingartenordnung des LSK geforderte Grenzabstand für das Pflanzgut, eingehalten werden kann. Eine Verwendung blickdichter Wände ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann der Vereinsvorstand die Errichtung festlegen oder vorübergehend dulden, um z. B. nachbarschaftliche Auseinandersetzungen einzudämmen. Diese bleiben bei Pächterwechsel ohne Bewertung und sind vor Neuverpachtung zu beseitigen.

Zaun

Die Höhe ist vom Vereinsweg bis zum oberen Zaunabschluss festzustellen und darf innerhalb der Kleingartenanlage 1,20 m nicht überschreiten. Material und Ausführung sollen sich nach der anlagentypischen Gestaltung richten und können vom Vorstand vorgegeben werden.

- ~ Eine Kante (sog. Zarge) unter dem Zaun ist nur zulässig,
- ~ um den Weg in seiner Form zu halten
- ~ einen Höhenunterschied zwischen Weg und Kleingarten abzufangen oder
- ~ einer möglichen Bodenerosion vorzubeugen.

Zwischen einer sog. Zarge und dem Zaun ist ein Abstand zu wahren, der es Kleintieren (z. B. Kröten, Igel) ermöglicht, zwischen Wegen und Gärten zu wechseln

Hauptweg

Er dient innerhalb des Kleingartens vorrangig der Erschließung der Laube und ist auf einem wasserdurchlässigen Untergrund in angemessener Stärke zu verlegen. Zusätzliche Wege sollen zu keiner weiteren Versiegelung der Parzelle führen.

Rankhilfen: Rankgerüste, Rosenbögen

Rankhilfen sind so zu setzen, dass eine Beschattung der Anbaufläche des Nachbarn vermieden und der Einblick in die Parzelle nicht verhindert wird. Die Verankerung im Boden kann durch Einschlaghülsen erfolgen, eine Abweichung zum festgelegten Grenzabstand ist zulässig, wenn die Rankhilfe die Gartenpforte begrenzt und Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Hochbeete, Frühbeetkästen, Folienzelte, Tomatendächer, wenn diese über eine Gartensaison hinaus bestehen sollen

Sie können in einer, dem Garten angemessenen Größe errichtet werden. Ein Fundament oder Ausführung mit massivem Mauerwerk ist nicht zulässig, die Verwendung belasteter Materialien (Bitumen, Altöl, Asbest) ist verboten.

Kunststoffe unterliegen einem starken Verschleiß. Sie sind unverzüglich aus dem Kleingarten zu entsorgen, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können und in Kleinteile zerfallen

ortsfeste Komposter

Sie sind so anzulegen, dass Gartennachbarn nicht belästigt werden. Ein Fundament ist nicht zulässig, der Kompost soll auf dem offenen Boden stehen und einen Austausch von Mikroorganismen zulassen (Bodenschluss).

Gerätekiste, -schrank, Unterstand Höhe max. 1.3 m

handelsüblich, ohne Fundament, in Verbindung mit der Laube/Terrasse
(Unterstand Anlage F)

Der Verein kann die Beseitigung dieser baulichen Anlagen verlangen, wenn die Errichtung gegen oben genannte Festlegungen oder Vereinsbeschlüsse verstößt.

ANLAGE E.3

ANZEIGE ZUR ERRICHTUNG TRANSPORTABLE BADEBECKEN, SAISONAL AUFGESTELLTE PARTYZELTE, KINDERSPIELGERÄTE, TRAMPOLINE UND MINIATURLANDSCHAFTEN (GANZJÄHRIG)

Eine Errichtung ist nur zulässig, wenn

- ~ mind. ein Drittel der Gartenfläche zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt wird
- ~ keine Vereinsbeschlüsse die Errichtung/Nutzung nachstehender Dinge untersagen
- ~ ein verbindlicher Mindestabstand von 1 m zur Gartengrenze eingehalten wird

Die Nutzung dieser Geräte und Gestaltungselemente ist Bestandteil der Erholungsnutzung, wie auch Rasen, Blumenbeete, Ziersträucher, Hecken und Biotope.

Die Erholungsfläche soll ein Drittel der Gartenfläche nicht überschreiten.

Alle Geräte sind mit geeigneten Mitteln zu sichern, so dass bei Sturm keine Gefährdung von ihnen ausgeht. Auf den Einsatz von Beton ist soweit möglich zu verzichten.

Dem Unterpächter obliegen die Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht bei Nutzung der Geräte. Vorstand und Verein werden von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten, freigestellt.

Es sind die im Verein sowie auf Grund kommunaler Ordnungen geltenden Ruhezeiten zu beachten.

Folgende spezifische Bedingungen sind einzuhalten:

transportable Badebecken

In der Anzeige zur Aufstellung sind das Modell und die Beckengröße (HxBxT, DxH, oder Fassungsvermögen/Höhe) anzugeben. Zulässig sind 3 m³ Fassungsvermögen und Gesamthöhe 0,6 m, bei einem Füllstand von 0,50 m, dies entspricht einem zulässigen Durchmesser bis 2,76 m. Der Beckeninhalt darf nicht mit chemischen Produkten versetzt werden und ist bei Verschmutzung ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nutzung einer Pumpe ist diese so zu installieren, dass von deren Betrieb keine Geräuschbelästigung ausgeht.

Es ist nicht gestattet, die Aufstellfläche mit einem Fundament zu versehen oder zu umbauen. Nach Ende der Gartensaison ist das Becken zu entfernen.

Das Befüllen kann durch den Verein untersagt werden, wenn die Wasserversorgung der Anlage oder die Rechtslage dies erfordern.

saisonal aufgestellte Partyzelte

Es ist nur ein transportables Partyzelt ohne Fundament oder Betonverankerung zulässig, das je nach Witterung sowie außerhalb der Gartensaison zu entfernen ist.

saisonal aufgestellte Trampoline

Dem Vorstand sind mit dem Parzellenplan auch Modell und Größe des trampolins, sowie die vorgesehene Verankerung im Boden mitzuteilen. Die maximale Größe des trampolins darf einen Durchmesser von 2 m bzw. eine Grundfläche von 3,20 m² nicht überschreiten. Trampoline sind nach der Gartensaison abzubauen.

Spielgeräte

Solange Kinder regelmäßig die Parzelle nutzen, können altersgerechte Spielgeräte aufgestellt werden. Werden diese selbst hergestellt, sind bevorzugt natürliche, heimische Materialien zu verwenden. Folgende Gerätegrößen sollen nicht überschritten werden:

1. Spielhaus 2 m² Grundfläche
2. Baumhaus/Stelzenhaus 2 m² Grundfläche, Höhe der Bodenplatte max. 2,0 m
3. Schaukel Pendel bis max. 1 m vor Gartengrenze
4. Sandkasten nur oberirdisch

Alternativ können andere Spielgeräte errichtet werden, die die genannten Größen nicht überschreiten sollen. Alle Geräte sind zurückzubauen, wenn keine regelmäßige Nutzung erfolgt.

Miniaturlandschaften

- Feucht- oder Trockenbiotop – Gartenteich inkl. flacher Uferzone bis 8 m², Tiefe bis 1,1 m,
- Modellbahnen, u. a. Miniaturlandschaften sind wasserdurchlässig zu gestalten

Sie können in der Parzelle bleiben, wenn der nachfolgende Pächter sich ausdrücklich zur Übernahme bereit erklärt. Die Anlage sowie Übergabe von Schotterbeeten sind unzulässig.

Parzelle Nr.:

Dresden, den

Name des Pächters:

BAUANZEIGE

für die Errichtung kleingärtnerischer Nutzung dienender baulicher Kleinanlagen
(zutreffendes bitte ankreuzen)

In Beachtung der Anlagen E.2 und E.3 der Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. plane ich die Errichtung folgender Kleinanlage.
Mit der Bauausführung wird erst begonnen, nachdem der Vorstand die Bauanzeige gegengezeichnet hat.

Geplante Realisierung bis (Datum)

Sicht- bzw. Windschutz

Bauart:

Höhe:

Achtung max. 1,80

m

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden
eingehalten!

Zaun

Neubau

Bauart /

Reparatur / Werterhalt

Material

Hauptweg

Neubau

Bauart /

Reparatur / Werterhalt

Material

Rankhilfe handelsüblich **Eigenbau**

<input type="checkbox"/>	Rank Gerüst	<input type="checkbox"/>	Höhe	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Rosenbogen			<input type="text"/>
	Bauart			
		/		
	Material			

<input type="checkbox"/>	Hochbeet	<input type="checkbox"/>	Frühbeetkasten	<input type="checkbox"/>	Folienzelt
<input type="checkbox"/>	Tomatendach				<input type="text"/>
	Bauart /				
			Material		

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten!

<input type="checkbox"/>	ortsfester Komposter	<input type="checkbox"/>	handelsüblich	<input type="checkbox"/>
	Eigenbau			
			Bauart /	<input type="text"/>
			Material	

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten!

<input type="checkbox"/>	Gerätekiste, Schrank	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	handelsüblich		Eigenbau	
	Unterstand		Bauart /	<input type="text"/>
			Material	

<input type="checkbox"/>	Sonstige Bauwerke			
<input type="checkbox"/>	Beschreibung		<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Material / Bauart		<input type="text"/>	

<input type="checkbox"/>	transportables Badebecken			
<input type="checkbox"/>	Beckengröße (HxBxT, DxH oder Fassungsvermögen)		<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>				

■ saisonal aufgestelltes Partyzelt



■ saisonal aufgestelltes Trampolin

Spielgeräte

Spielhaus

Schaukel

Sandkasten

**sonstige
Beschreibung**

Baumhaus / Stelzhaus

Höhe / Breite

Miniaturlandschaften

Trockenbiotop

Feuchtbiotop / Gartenbereich (flache Uferzone, max. 8 m², bis 1,1 m tief)

Diese können in der Parzelle verbleiben, wenn der nachfolgende Pächter sich ausdrücklich zur Übernahme bereit erklärt! _____

Mauern

Ausgleich von Höhenunterschieden

Material / Bauart

Höhe / Breite

Mit der Unterschrift bestätigt der Pächter die Einhaltung der in der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 15. November 2019 und der Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. vom 10.11.2025 erlassenen Vorschriften.

Der Antrag ist ab dem Datum der erteilten Freigabe für die Dauer von einem Jahr gültig, sofern der Antragsteller keinen hiervon abweichenden Baustart angegeben hat. Wird ein abweichender Baustart benannt, gilt der Antrag ein Jahr ab dem angegebenen Baustart. Verstreicht die jeweilige Frist ohne Baubeginn, verliert der Antrag seine Gültigkeit und ist erneut vollständig zu stellen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem jeweils verantwortlich Freigebenden unverzüglich anzuzeigen.

Unterschrift Pächter

Genehmigung erteilt
Unterschrift Vorstand